

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ERBA AG, Zürich

1. Ausschliessliche Geltung

Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Verkäufe der ERBA AG, Breitensteinstrasse 46, CH-8037 Zürich („ERBA“). Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers, sind nur anwendbar, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2. Höhere Gewalt

ERBA haftet nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen. Unter „höherer Gewalt“ sind Ereignisse zu verstehen, die ERBA trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, wie Naturgewalten, kriegerische Ereignisse, Explosionen, Feuer, Streiks, Boykotte und behördliche Anordnungen oder Unterlassungen.

3. Zahlungsmodalitäten

Alle Fakturen sind innert 30 Tagen nach Datum der Faktura rein netto zu bezahlen; abweichende schriftliche Vereinbarungen sind vorbehalten. Auf überfälligen Beträgen wird ein Verzugszins erhoben; dieser liegt 2% über dem für erstklassige Schuldner geltenden Kontokorrent-Kreditsatz, wie er im Lande der Fakturierungswährung angewandt wird. Zusätzlich werden die üblichen Bankkommissionen weiterbelastet. Abzüge irgendwelcher Art sind nicht zulässig. Mängelrügen befreien den Käufer nicht von der Einhaltung der Zahlungsfrist.

4. Liefertermin

Der vereinbarte Liefertermin beruht auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung und auf der Annahme normaler Materialbezugs- und Herstellungsmöglichkeiten. ERBA übernimmt keine Haftung für von ihr nicht grobfahrlässig oder absichtlich verschuldete Verzögerungen der Lieferung. Wurden für die Waren spezielle, vom Käufer verlangte Spezifikationen vereinbart, so trägt der Käufer das Risiko verspäteter Lieferung, welche durch Nichterreichen der verlangten Spezifikation bedingt ist.

5. Gewährleistung und Haftung

Mängelrügen sind innert zehn Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich und begründet anzubringen. Fristgerechte Mängelrüge vorausgesetzt, übernimmt ERBA die Gewährleistung für mangelhafte Ware, wobei ERBA berechtigt ist, sich durch sofortige Ersatzlieferung spezifikationskonformer Ware von jedem weiteren Anspruch des Käufers zu befreien. Erfolgt keine Ersatzleistung durch ERBA, so ist der Käufer berechtigt, Wandelungs- oder Minderungsansprüche, nicht aber Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Für Produkte im Versuchsstadium lehnt ERBA jegliche Gewähr ab.

ERBA haftet nicht für Schäden aufgrund fehlerhafter Verwendung, Lagerung oder Veränderung der Ware durch den Käufer oder Dritte.

6. Anwendungsempfehlung

Anwendungstechnische Beratung durch ERBA erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Kenntnisse. Sie befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der gelieferten Produkte auf deren Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen ausserhalb der Kontrollmöglichkeiten von ERBA und liegen daher ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Käufers. Der Käufer hat allfällige Schutzrechte Dritter zu berücksichtigen.

7. Anwendbares Recht

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen und die Kaufverträge unterstehen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. Die allfällige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Versendungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist Zürich.

Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. ERBA behält sich das Recht vor, bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.